



Amtsblatt

für den Landkreis Wesermarsch

2024

BRAKE

07.06.2024

NR. 13

A.	BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES WESERMARSCH	SEITE
B.	BEKANNTMACHUNGEN DER KREISANGEHÖRIGEN STÄDTE UND GEMEINDEN	
	<u>STADT NORDENHAM:</u>	
	• JAHRESABSCHLUSS DER STADT NORDENHAM FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2019	64
	• JAHRESABSCHLUSS DER STADT NORDENHAM FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2020	65
C.	SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
	<u>AMT FÜR REGIONALE LANDESENTWICKLUNG (ARL) WESER-EMS:</u>	
	• VEREINFACHTE FLURBEREINIGUNG BOVING-WIDDERS EINLEITUNGSBESCHLUSS	66

Stadt Nordenham

Amtliche Bekanntmachung

über den Jahresabschluss der Stadt Nordenham für das Haushaltsjahr 2019

Der Rat der Stadt Nordenham hat in seiner Sitzung am 18.04.2024 den vom Rechnungsprüfungsamt zum Jahresabschluss 2019 erstellten Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zur Kenntnis genommen, den Jahresabschluss 2019 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Nach § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes wird der Jahresabschluss 2019 mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses in der Zeit vom 10.06.2024 bis 21.06.2024 während der Dienstzeiten im Rathausurm, Zimmer 141, öffentlich ausgelegt.

Nordenham, 22.05.2024

Nils Siemen
Bürgermeister

Stadt Nordenham

Amtliche Bekanntmachung
über den Jahresabschluss der Stadt Nordenham für das Haushaltsjahr 2020

Der Rat der Stadt Nordenham hat in seiner Sitzung am 18.04.2024 den Jahresabschluss 2020 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Nach § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes wird der Jahresabschluss 2020 in der Zeit vom 10.06.2024 bis 21.06.2024 während der Dienstzeiten im Rathausturm, Zimmer 141, öffentlich ausgelegt.

Nordenham, 23.05.2024

Nils Siemen
Bürgermeister

Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems
Dezernat 4.1 -Flurbereinigung/Landmanagement
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg



Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren

Oldenburg, den 29.05.2024

Boving-Widders

Landkreis Wesermarsch

Az.: 4.1.3-611-2806-002.0-02.0

Vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders Einleitungsbeschluss

Gemäß § 86 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546 ff), in der zurzeit gültigen Fassung, wird für Teile der Gemarkung Waddens, Gemeinde Butjadingen, Landkreis Wesermarsch, das **vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Boving-Widders** angeordnet.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von rd. 578 ha mit folgender Gebietsabgrenzung:

Gemeinde Butjadingen

Gemarkung Waddens	Flur 2 tlw.	Flur 3 tlw.	Flur 13 ganz	Flur 14 tlw.
	Flur 15 ganz			

Das Flurbereinigungsgebiet ist aus einer Gebietskarte zu ersehen, die mit dem vollständigen Einleitungsbeschluss sowie dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke, der Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet (§ 34 FlurbG) und der Aufforderung zur Anmeldung von Rechten (§ 14 FlurbG) in den Rathäusern der Gemeinde Butjadingen, Butjadinger Straße 59, 26969 Butjadingen-Burhave, Gemeinde Stadland, Am Markt 1, 26935 Stadland-Rodenkirchen und der Stadt Nordenham, Walther-Rathenau-Straße 25, 26954 Nordenham zur Einsichtnahme für zwei Wochen nach Bekanntmachung, während der jeweiligen Dienstzeiten, ausliegt.

Das Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 86 Abs. 2 Nr. 1 FlurbG i. V. m. § 4 FlurbG entsprechend dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke festgestellt.

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsverfahren gehörenden Grundstücke sowie die Erbbauberechtigten bilden die Teilnehmergeinschaft (§ 10 Nr. 1 FlurbG), die nach § 16 FlurbG als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit diesem Beschluss entsteht.

Die Teilnehmergeinschaft erhält den Namen

„Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Boving-Widders“.

Sie hat ihren Sitz in Butjadingen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Zf. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der zurzeit gültigen Fassung, wird hiermit die sofortige Vollziehung des Einleitungsbeschlusses angeordnet. Dies hat zur Folge, dass Widersprüche gegen diesen Einleitungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung entfalten.

Begründung für die Einleitung:

Mit dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren in Boving-Widders sollen die Lebens-, Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft durch agrarstrukturelle Verbesserungsmaßnahmen optimiert werden. Die Erschließung des Verfahrensgebietes erfolgt hauptsächlich durch die vorhandenen Gemeindestraßen und ländlichen Wege in Nord-Süd-Richtung. Ein Großteil dieser Wege ist stark beschädigt und kann die

heute üblichen landwirtschaftlichen Achslasten nicht mehr tragen. Zudem sind die Wege zu schmal und lassen innerhalb der aktuellen Eigentumsgrenzen keine ausreichenden Befestigungen zu. Die geplanten Wegebauarbeiten sollen die Voraussetzungen für eine langfristige Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen sichern und erfordern ein adäquates Flächenmanagement.

Die landwirtschaftlichen Besitzverhältnisse sind teilweise durch Streulagen geprägt. Daher wird auch eine Zusammenlegung der landwirtschaftlichen Flächen angestrebt, um eine effizientere Bewirtschaftung zu ermöglichen. Gleichzeitig sollen die sanierten Wege auch die Infrastruktur für Naherholung und Tourismus verbessern.

Zusätzlich verfolgt das Flurbereinigungsverfahren ökologische Ziele. Mit Unterstützung des Bodenmanagements der Flurbereinigung sollen verschiedene landschaftsgestaltende Maßnahmen, insbesondere im Bereich Artenschutz sowie Biotopschutz und Biotopverbund, realisiert werden.

Im Verfahrensgebiet bestehen aufgrund des EU-Vogelschutzgebietes V 65 unterschiedliche Nutzungsansprüche an die landwirtschaftlichen Flächen. Durch die Neuordnung von Grund und Boden sollen diese Ansprüche und die damit einhergehenden Landnutzungskonflikte sozialverträglich entflechtet werden. Dies ermöglicht Maßnahmen Dritter zur Sicherung und Weiterentwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der wertgebenden Arten und ihrer Lebensräume durch vorausschauendes Bodenmanagement. Damit werden diese Landnutzungskonflikte im Interesse der Grundeigentümer gelöst.

Zudem werden im Zuge des Verfahrens gemeindliche Planungen durch die Bodenordnung unterstützt. Der integrale Ansatz des Flurbereinigungsverfahrens bietet eine wirkungsvolle Antwort auf die negativen Auswirkungen des Strukturwandels im ländlichen Raum.

Das festgelegte Verfahrensgebiet wurde gemäß § 7 FlurbG unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, des Straßen- und Wegenetzes, der Besitz- und Bewirtschaftungsverhältnisse sowie der kataster- und vermessungstechnischen Erfordernisse so begrenzt, dass die angestrebte Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft sowie die geplanten Maßnahmen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes umgesetzt werden können.

Die voraussichtlich betroffenen Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG am 28.05.2024 vom Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems über die geplante Flurbereinigung und die voraussichtlich entstehenden Kosten informiert. Die in § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG genannten Organisationen und Behörden, einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretungen und anerkannten Naturschutzvereinigungen gemäß § 63 BNatSchG, wurden angehört und informiert.

Die formellen und materiellen Voraussetzungen des § 86 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 FlurbG für die Einleitung der vereinfachten Flurbereinigung Boving-Widders durch das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems nach § 86 Abs. 2 FlurbG liegen somit vor.

Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung des Beschlusses liegt sowohl im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens als auch im öffentlichen Interesse.

Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass die kurzfristige Wahl eines Vorstandes der Teilnehmergeinschaft nicht möglich und die Teilnehmergeinschaft dadurch handlungsunfähig wäre. Aufgrund der zeitlich befristeten Förderperiode der Europäischen Union muss jedoch eine zeitnahe Beantragung der Fördermittel für die notwendigen gemeinschaftlichen Wegebaumaßnahmen durch den Vorstand der Teilnehmergeinschaft sichergestellt werden. Der derzeitige Zustand des Wegenetzes und die damit verbundenen Nachteile für die übrigen Teilnehmer (z. B. durch erhöhten Maschinenverschleiß) lassen ein längeres Warten auf den Ausbau und eine Gefährdung der Finanzierung des Wegebbaus nicht zu.

Schließlich ist der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in der Flurbereinigung einzusetzenden erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Diese Interessen überwiegen gegenüber dem Interesse etwaiger Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung der Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie beim ArL Weser-Ems, Markt 15/16, 26122 Oldenburg, Widerspruch erhoben werden.

Hinweise:

Ermittlung des Dauergrünlandstatus nach DirektZahlDurchfG i. V. m. der VO (EU) Nr. 1307/2013 und VO (EU) Nr. 639/2014

Die Flurbereinigungsbehörde weist darauf hin, dass sie für den Zeitraum der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zur sachgerechten und zweckmäßigen Planung des Flurbereinigungsverfahrens den Dauergrünlandstatus aus der Agrarförderung beim Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung erheben wird.

Im Auftrage

Schramm

Allgemeine Informationen und aktuelle öffentliche Bekanntmachungen finden Sie online.

Scannen Sie dazu den QR-Code mit dem Smartphone.



Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Abschrift dieser öffentlichen Bekanntmachung ab dem 07.06.2024 im Internet in den elektronischen Amtsblättern des Landkreises Wesermarsch www.wesermarsch.de und der Gemeinde Stadland www.stadland.de veröffentlicht wird.

Gleichzeitig erfolgt eine Bekanntgabe durch Auslegung des vollständigen Einleitungsbeschlusses nebst Anlagen A und B und der Gebietskarte in den Rathäusern der Gemeinden Butjadingen und Stadland sowie der Stadt Nordenham (Zeitraum und Adressen siehe im obigen Bekanntmachungstext) sowie im Internet der Gemeinde Butjadingen www.gemeinde-butjadingen.de.

Darüber hinaus wird der vollständige Einleitungsbeschluss nebst Anlagen A und B und der Gebietskarte gemäß § 27 a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO)

In diesem Flurbereinigungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e DSGVO personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite <https://www.arl-we.niedersachsen.de/> abrufen. Alternativ sind die Informationen über ein Merkblatt beim Amt für regionale Landesentwicklung, Weser-Ems, Markt 15/16, 26122 Oldenburg, erhältlich.

Herausgeber: Landkreis Wesermarsch, Poggenburger Str. 15, 26919 Brake

Das Amtsblatt des Landkreises Wesermarsch erscheint nach Vorlage immer freitags - in Ausnahmefällen auch kurzfristig an einem anderen Tag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.

Die Veröffentlichungen von Bekanntmachungen im Amtsblatt sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten:

amtsblatt@wesermarsch.de

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter <https://wesermarsch.de/aktuelles/amtsblatt/>.

Redaktionsschluss ist jeweils dienstags, 11:00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.